

## Beihilfe zum Suizid oder doch mehr?

stud. iur. Kevin Schmolowski & stud. iur. Dominik Stanislavchuk

BGH, Beschluss vom 28.06.2022 – 6 StR 68/21

§§ 216 Abs. 1, 323c Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 StGB

### **Sachverhalt (vereinfacht)**

A arbeitete jahrzehntelang als Krankenschwester und ging im Jahr 2010 in Rente. Seit 1970 war A mit R verheiratet. R, welcher sich in jungen Jahren eine Lendenwirbelfraktur und einen Bandscheibenvorfall zugezogen hatte, litt seit Anfang der 1990er Jahre unter Schmerzen im Rücken, welche sich ab 1993 zu einem chronischen Schmerzsyndrom fortentwickelten. Hierdurch wurde dieser zunächst arbeitsunfähig und anschließend berentet.

Da R eine Heimunterbringung sowie eine ambulante Pflege ablehnte, wurde er seit 2016 von A zu Hause gepflegt. Behandelt wurde R mit zahlreichen Medikamenten, unter anderem auch Insulin, welches A dem R seit 2017 verabreichen musste, da es diesem angesichts seiner Arthrose schwerfiel die Spritzen selbst aufzuziehen. In Anbetracht des immer schlechter werdenden gesundheitlichen Zustands des R, äußerte dieser seit 2019 vermehrt den Wunsch, „gehen“ zu wollen. Hierbei erwog dieser auch die Inanspruchnahme eines Sterbehilfevereins.

Schließlich erreichten die Schmerzen des R ihren Höhepunkt. Als die A versuchte den R aufzurichten, schrie dieser aufgrund seiner Rückenschmerzen laut auf. Erst als A dem R auf seine Bitte hin vier schnellwirkende, hochdosierte Schmerztabletten verabreichte, konnte sie den R auf den Nachtstuhl setzen. Bei einem gemeinsamen Kaffee äußerte der R dann: „Heute machen wir’s“. Im Anschluss sprachen sie über ihre gemeinsamen Ehejahre, wobei der R ausführte, dass er die A nicht allein lassen wolle, er aber trotzdem „gehen“ müsse. Hierbei wurde der A bewusst, dass der Sterbewunsch ihres Mannes ernst war.

Einige Stunden später um 23:00 Uhr forderte R die A auf, ihm alle im Haus vorrätigen Tabletten zu geben. Dieser Bitte kam die A auch nach und gab ihm die Medikamente in die Hand. Anschließend nahm R alle Tabletten selbstständig ein. Im Anschluss hieran forderte R die A auf, alle noch vorhandenen Insulinspritzen zu holen. Sie wusste, dass die Insulingabe geeignet war, seinen Tod herbeizuführen, entschied sich aber trotzdem, entsprechend der üblichen Handhabung, die sechs Insulinspritzen dem R zu injizieren. Hiernach versicherte sich der R bei A, ob es sich dabei wirklich um alle vorrätigen Spritzen handele, um nicht „noch als Zombie“ zurückzukehren.

Nachdem R einschlief, vergewisserte sich A wiederholt, ob R noch atmete und stellte gegen 3:30 Uhr den Tod des R fest. Einen Arzt informierte sie aufgrund der mit R getroffenen Absprache nicht. Ein inneres Vorstellungsbild der A konnte nachträglich nicht festgestellt werden. Infolge des verabreichten Insulins starb R an Unterzuckerung. Auch die anfangs mittels Tabletten eingenommenen Wirkstoffe waren geeignet, den Tod des R herbeizuführen, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

### **Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?**

Bearbeitungshinweis:

Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## EINORDNUNG

Der vorliegende Beschluss des BGH erging am 28.06.2022 und hob die Entscheidung des LG Stendal, das eine Strafbarkeit der A gem. § 216 Abs. 1 StGB angenommen hat, auf. Der Beschluss des BGH sorgte dabei in Fachkreisen sowie der Medienlandschaft für große Aufmerksamkeit und veranlasste sogar einen unter Studierenden allseits bekannten Bundesrichter a.D. zu einer – jedoch zustimmenden – Kolumne im Spiegel.<sup>1</sup>

Zu sehen ist dieser Beschluss dabei vor allem im Kontext der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2020 über die Verfassungswidrigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB a.F.), in der das BVerfG in einer Grundsatzentscheidung hervorhob, dass das allgemeine Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse.<sup>2</sup> Die hierzu vorliegenden drei Entwürfe im Deutschen Bundestag<sup>3</sup> zu einer Neuregulierung des Sterberechts greifen jedoch keineswegs die Regelung des seit der deutschen Reichsgründung im Jahr 1871 bestehenden § 216 StGB auf, weshalb zurecht darauf hingewiesen wurde, dass die Entscheidung des BGH gerade erneut Anlass dazu gibt die Norm ebenfalls zu überdenken.<sup>4</sup>

Für die universitäre Ausbildung sind vor allem zwei Aspekte des Beschlusses von erhöhtem Interesse. Zum einen behandelt der Beschluss die nicht einfache Abgrenzung der Beihilfe zum Suizid in einer dogmatisch zumindest interessanten Weise. Zum anderen intensiviert die Entscheidung einmal mehr die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit des umstrittenen § 216 Abs. 1 StGB und lässt in einem *obiter dictum*<sup>5</sup> Raum für Überlegungen zu einer – möglichen – verfassungskonformen Auslegung des § 216 Abs. 1 StGB.

<sup>1</sup> Fischer, <https://www.spiegel.de/kultur/urteil-des-bundesgerichtshofs-zu-suizidbeteiligung-sterben-duerfen-kolumne-a-a4218995-9a6b-4b24-98f0-0a31317fcc6a> (Abruf v. 07.01.2023).

<sup>2</sup> BVerfG NStz 2020, 528 (529).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu BT-Drs. 20/904; BT-Drs. 20/2293 und BT-Drs. 20/2332.

<sup>4</sup> Baldauf, <https://verfassungsblog.de/problem-%c2%a7-216-stgb/> (Abruf v. 07.01.2023).

<sup>5</sup> Die Bezeichnung kommt, wie viele juristische Fachtermini, aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich übersetzt „nebenbei Gesagtes“. Es beschreibt, wie der Name andeutet, einen Teil der Begründung einer gerichtlichen Entscheidung, der für den Ausgang des Verfahrens ohne Belang und damit für das Urteil selbst nicht tragend ist. Das Ergebnis des Rechtsstreits wäre auch dann nicht anders ausgefallen, wenn der zuständige Spruchkörper die Ausführungen ersatzlos gestrichen hätte. (Meier, Was ist eigentlich ... obiter dictum?, JuS 2020, 636 [636]).

## LEITSÄTZE

1. Die Abgrenzung strafbarer Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid erfordert eine normative Betrachtung.

2. Der ohne Wissens- und Verantwortungsdefizit gefassete und erklärte Sterbewille führt zur situationsbezogenen Suspendierung der Einstandspflicht für das Leben des Ehegatten.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

**A. § 216 Abs. 1 StGB**

## I. Tatbestand

## 1. Objektiver Tatbestand

- a) Taterfolg
- b) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen
  - aa) Verlangen
  - bb) Ausdrücklichkeit
  - cc) Ernstlichkeit

**c) Abgrenzung zur Beihilfe zum Suizid**

- aa) Modifizierte Tatherrschaftslehre
- bb) Subjektive Theorie
- cc) Unmodifizierte bzw. strenge Tatherrschaftslehre
- dd) Stellungnahme

**d) Verfassungskonforme Auslegung des § 216 Abs. 1 StGB**

## II. Ergebnis

**B. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB**

## I. Tatbestand

## 1. Objektiver Tatbestand

- a) Taterfolg
- b) Unterlassen der zur Erfolgsabwehr geeigneten und dem Täter objektiv möglichen Handlung
- c) Quasi-Kausalität

**d) Garantenstellung**

## II. Ergebnis

C. §§ 216 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

D. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

E. § 323c Abs. 1 StGB

### Aufbau der Prüfung des § 216 Abs. 1 StGB in der Klausur

§ 216 StGB ist nach Auffassung der Literatur eine Privilegierung zum Grundtatbestand des § 212 StGB,<sup>6</sup> wogegen die Rechtsprechung diesen als eigenständigen Tatbestand ansieht.<sup>7</sup> Beide Auffassungen sind sich jedoch darin einig, dass § 216 StGB eine Sperrwirkung entfaltet, d.h. dass eine Strafbarkeit des Täters gem. §§ 212, 211 StGB nicht mehr in Betracht kommt, wenn § 216 StGB verwirklicht ist.<sup>8</sup> In der Klausur bedeutet dies, dass sofern hierfür Anhaltspunkte vorhanden sind, § 216 StGB zuerst geprüft werden muss. Erst wenn der Tatbestand verneint wurde, ist der Weg für eine Prüfung der §§ 212, 211 StGB offen. Bei der nachfolgenden Bearbeitung wird der Ansicht der Rechtsprechung gefolgt.

Im vorliegenden Fall erfolgt darüber hinaus eine gemeinsame Prüfung der zwei Handlungen – dem Reichen der Medikamente sowie dem Verabreichen des Insulins – um eine bessere Darstellung der Problemschwerpunkte zu erreichen.

### A. § 216 Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. § 216 Abs. 1 StGB der Tötung auf Verlangen schuldig gemacht haben, indem sie R seinem Wunsch nach die Medikamente aus den Verpackungen brach, diese dem R reichte und anschließend nach Aufforderung des R diesem sechs Insulinspritzen injizierte.

### I. Tatbestand

Hierzu müsste A zunächst tatbestandsmäßig gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn diese sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand verwirklicht hat.

### 1. Objektiver Tatbestand

A müsste die Anforderungen des objektiven Tatbestandes erfüllt haben.

#### a) Taterfolg

Mit dem Tod des R liegt ein Taterfolg vor.

#### b) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen

Ferner müsste A durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des R i.S.d. § 216 Abs. 1 StGB zur Tötung bestimmt worden sein.

##### aa) Verlangen

R müsste das Verlangen der Tötung geäußert haben. Das Verlangen ist nicht mit einer Einwilligung gleichzusetzen, sondern umfasst vielmehr eine Einflussnahme des Opfers auf den Entschluss des Täters.<sup>9</sup> Vorliegend hat R den Entschluss bei A dadurch hervorgerufen, dass R die A bat, sowohl die Tabletten zu holen, als auch das Insulin zu verabreichen. Mithin äußerte R das Verlangen der Tötung.

##### bb) Ausdrücklichkeit

Darüber hinaus müsste das Verlangen des R ausdrücklich gewesen sein. Dies setzt voraus, dass die Äußerung unmissverständlich und eindeutig den Todeswunsch enthält.<sup>10</sup> Dem Sachverhalt entsprechend äußerte R vermehrt den Wunsch "gehen" zu wollen. Diese Äußerungen enthalten unmissverständlich und eindeutig den Todeswunsch, sodass das Verlangen des R ausdrücklich gewesen ist.

##### cc) Ernstlichkeit

Des Weiteren müsste das Verlangen des R ernstlich sein. Ernstlich ist ein solches Verlangen, wenn es auf einer fehlerfreien Willensbildung beruht.<sup>11</sup> Es ist nicht ersichtlich, dass der freie Wille des A beeinträchtigt war. Das Verlangen des R war somit ernstlich.

### c) Abgrenzung zur Beihilfe zum Suizid

Fraglich erscheint jedoch, ob es sich im vorliegenden Fall überhaupt um eine Fremdtötung im Sinne der §§ 211 ff. StGB oder um eine straflose Beihilfe zum Suizid han-

<sup>6</sup> Safferling in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2020, § 216 Rn. 1; Schneider in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Auflage 2021, § 216 Rn. 1.

<sup>7</sup> RGSt 53, 293 (294); BGHSt 2, 258; 13, 162 (165).

<sup>8</sup> BGH 07.02.1952 – 3 StR 1095/51, BGHSt 2, 258; 15.05.1959 – 4 StR 475/58; Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 216 Rn. 1; Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 216 Rn. 1.

<sup>9</sup> BGH NJW 2019, 449 (450).

<sup>10</sup> Safferling in: Matt/Renzikowski (Fn. 6), § 216 Rn. 8.

<sup>11</sup> BGH NStZ 2012, 85 (86).

delt.<sup>12</sup> Die Kriterien zur Abgrenzung sind hierbei umstritten.

#### aa) Modifizierte Tatherrschaftslehre

Nach einer Ansicht erfolgt die Abgrenzung anhand von Tatherrschaftserwägungen, wobei insbesondere die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt ausschlaggebend ist.<sup>13</sup> Hierbei müsse der sog. *point of no return*, also die Schwelle zur Handlungsunfähigkeit, vom Sterbewilligen selbst überschritten werden, damit § 216 StGB ausscheide.<sup>14</sup> Hat der Getötete nach dem letzten Tatbeitrag also noch die freie Entscheidung darüber, ob der Tod eintreten soll, so sei der Tatbeitrag des Dritten als straflose Beihilfe zu werten.<sup>15</sup> Vertraut das Opfer hingegen dem Dritten die Ausführung des letzten, nicht umkehrbaren Geschehensaktes an, so liege eine Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB vor.<sup>16</sup> Im vorliegenden Fall reichte A dem R die Medikamente und injizierte diesem auf dessen Wunsch hin das Insulin, welches aufgrund der Unterzuckerung zum Tod des R führte. Mithin vertraute R der A den letzten zum Tod führenden Geschehensakt an. Demzufolge hatte A Tatherrschaft, mit der Folge, dass es sich nach dieser Ansicht, sollten die weiteren Voraussetzungen des § 216 StGB erfüllt sein, um eine strafbare Tötung auf Verlangen handelt.

#### bb) Subjektive Theorie

Des Weiteren könnte man nach dem Willen des Täters abgrenzen. Erforderlich sei demnach, dass der Täter das zum Tode führende Geschehen beherrschen wolle.<sup>17</sup> Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass A das zum Tode führende Geschehen beherrschen wollte. Demzufolge würde es sich um eine straflose Beihilfe zum Suizid handeln.

#### cc) Unmodifizierte bzw. strenge Tatherrschaftslehre

Nach einer anderen Ansicht kann die Abgrenzung der einverständlichen Fremdtötung von der straflosen Suizidteilnahme anhand der Grundsätze der strafrechtlichen Teilnahmelehre vorgenommen werden.<sup>18</sup> Entscheidend sei

hierbei der Gesamtplan. Solle nach diesem Plan der Beitrag eines Beteiligten nicht bis zum Eintritt des Erfolges willensgesteuert fort dauern, sondern lediglich die Ursachenreihe derart in Gang setzen, dass nach seiner Ausführung dem anderen Beteiligten noch die volle Freiheit verbleibt, sich den Folgen zu entziehen, so handele es sich um Beihilfe zur Selbsttötung.<sup>19</sup> Im vorliegenden Fall blieb R noch einige Zeit bei Bewusstsein, nachdem A ihm das Insulin injizierte. Nach der Verabreichung sah R zudem eigenverantwortlich davon ab A aufzufordern, die für eine Krankenschwester unter Umständen möglichen Rettungsmaßnahmen zu veranlassen. Vielmehr vergewisserte sich R, ob ihm auch wirklich alle vorrätigen Spritzen injiziert wurden. Demzufolge beherrschte R das zum Tode führende Geschehen. Entsprechend der strengen Tatherrschaftslehre würde das Übergeben der Medikamente, sowie das Verabreichen des Insulins demzufolge keine Tötung auf Verlangen, sondern eine straflose Suizidbeihilfe darstellen.

#### dd) Stellungnahme

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse ist eine Stellungnahme erforderlich. Zunächst ist für § 216 StGB kennzeichnend, dass sich der Täter dem Willen des Getöteten unterwirft, sodass die subjektive Theorie als Abgrenzungskriterium abzulehnen ist.<sup>20</sup> Außerdem ist bei der Abgrenzung strafbarer Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid eine normative Betrachtung geboten.<sup>21</sup> Im vorliegenden Fall diene die Injektion des Insulins vor allem der Sicherstellung des Todeseintritts. Bei einer wertenden Betrachtung stellt die Einnahme der Medikamente sowie die Verabreichung des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt dar.<sup>22</sup> Dass das Insulin den Tod verursachte, war dem Zufall geschuldet. Des Weiteren wird die Ansicht, dass R sich in die Hand von A begeben hätte und R den Tod dulddend entgegengenommen habe, den Besonderheiten des Falles nicht gerecht.<sup>23</sup> R sah eigenverantwortlich davon ab, rettende Handlungen einzuleiten. Vielmehr vergewisserte sich dieser, dass ihm auch tatsächlich alle Insulinspritzen verabreicht wur-

<sup>12</sup> Von Bedeutung ist diese Abgrenzung jedoch lediglich in solchen Fällen, in denen die Tötung durch den Tatbeteiligten aktiv mitbewirkt wird, Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 216 Rn. 11.

<sup>13</sup> Roxin, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, NStZ 1987, 345 (347); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 23. Auflage 2022, § 8 Rn. 11.

<sup>14</sup> Roxin (Fn. 13), NStZ 1987, 345 (347); Safferling in: Matt/Renzikowski (Fn. 6), § 216 Rn. 15.

<sup>15</sup> Schäfer, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe *de lege lata* und *de lege ferenda*, 2022, S. 54.

<sup>16</sup> Roxin (Fn. 13), NStZ 1987, 345 (347).

<sup>17</sup> BGH NJW 1959, 1738 (1738).

<sup>18</sup> BGH NJW 1965, 699 (700).

<sup>19</sup> BGH NJW 1965, 699 (701).

<sup>20</sup> Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 216 Rn. 11.

<sup>21</sup> BGH NStZ 2022, 663 (664).

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

den. Angesichts dieser Umstände ist der strengen Tat herrschaftslehre zu folgen, sodass sich A im vorliegenden Fall nicht wegen einer Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB schuldig gemacht hat.

- Ein anderes Ergebnis ist gut vertretbar<sup>24</sup> -

#### d) Verfassungskonforme Auslegung des § 216 Abs. 1 StGB

##### Anmerkung

Die Prüfung der verfassungskonformen Auslegung im Rahmen des strafrechtlichen Gutachtens ist in der universitären Ausbildung eher unüblich und hier aufgrund der Einordnung als Beihilfe zum Suizid eigentlich nicht mehr geboten. Zur didaktischen Aufbereitung wird eine solche verfassungskonforme Auslegung dennoch vorgenommen, da selbst der BGH in seiner Entscheidung andeutet, dass die entwickelten Grundsätze des § 217 Abs. 1 StGB auf § 216 Abs. 1 StGB zu übertragen seien und es dadurch einer verfassungskonformen Auslegung bedürfe.<sup>25</sup> Ein Gericht müsste das Gesetz, sofern es die Verfassungsmäßigkeit verneint, dem BVerfG im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen.<sup>26</sup>

Sodann könnte eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 Abs. 1 StGB (Anm.: Bei einer anderen zuvor vertretenen Ansicht) zu einem anderen Ergebnis führen. Insbesondere im Ansinnen des Urteils des BVerfG zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung erscheint eine Neubewertung des § 216 Abs. 1 StGB möglich.

Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt.<sup>27</sup> Die Auslegung und Anwendung der Gesetze steht nur dann mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang, wenn sie sich in den Grenzen vertretbarer Auslegung und zulässiger rich-

terlicher Rechtsfortbildung bewegt.<sup>28</sup> Die Grenzen der Rechtsfortbildung werden indes überschritten, wenn sie sich über den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzt, wie er dem Wortlaut oder Sinn und Zweck des Gesetzes zu entnehmen ist.<sup>29</sup> Grund hierfür ist unter anderem der Wesentlichkeitsgrundsatz als – nicht trennscharfe – Abgrenzung der demokratischen Legitimation der Parlamentsgesetzgebung vom rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernis, welches in strafrechtlichem Kontext *pro forma* gesondert in Art. 103 Abs. 2 GG geregelt ist.<sup>30</sup>

Nach dem BVerfG umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>31</sup> Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist dabei nicht nur auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt, sondern besteht in jeder Phase menschlicher Existenz.<sup>32</sup> Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.<sup>33</sup> Das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben schützt jedenfalls auch unterstützungsbereite Dritte, die durch ein strafrechtliches Verbot in einer Hilfestellung beschränkt werden.<sup>34</sup>

Angesichts der Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung gebietet die Bedeutung des Lebens als ein Höchstwert innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung jedoch Selbsttötungen entgegenzuwirken, die nicht von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung getragen sind.<sup>35</sup> Der Staat hat nach dem BVerfG dafür Sorge zu tragen, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem freien Willen beruht.<sup>36</sup>

<sup>24</sup> Siehe hierzu: Schäfer (Fn. 15), S. 57ff.

<sup>25</sup> Vgl. BGH NJW 2022, 3021 (3023).

<sup>26</sup> Morgenthaler in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 53. Ed., Stand: 15.11.2022, Art. 100 Rn. 5.

<sup>27</sup> BVerfGE NJW 2013, 1058 (1061).

<sup>28</sup> BVerfGE NJW 2012, 3081 (3085); 2018, 1254 (2584).

<sup>29</sup> BVerfGE NJW 2012, 3081 (3085).

<sup>30</sup> Rixen, Tötung auf Verlangen – oder Beihilfe zum Suizid?, GesR 2022, 640 (640).

<sup>31</sup> BVerfG NSTz 2020, 528 (529).

<sup>32</sup> BVerfG NSTz 2020, 528 (530).

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Ebd.

<sup>35</sup> BVerfG NSTz 2020, 528 (532).

<sup>36</sup> Ebd.

Strafgrund der Tötung auf Verlangen gem. § 216 Abs. 1 StGB ist nach verbreiteter Ansicht unter anderem die Gefahr einer Fremdtötung, die nur vermeintlich, aber nicht wirklich auf einem freien Willensentschluss des Opfers beruht.<sup>37</sup> § 216 StGB ist dabei auch eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz im deutschen Strafrecht, wonach die Verletzung eines Rechtsguts durch die Einwilligung des Rechtsgutsinhabers gerechtfertigt wird (*volenti non fit iniuria*).<sup>38</sup>

Problematisch ist hierbei aus verfassungsrechtlicher Sicht, dass § 216 Abs. 1 StGB zunächst ein absolutes Tötungsverbot für die Tatherrschaft Dritter statuiert und das Selbstbestimmungsrecht im Tode insoweit vollständig einschränkt.<sup>39</sup> Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu § 217 StGB ausdrücklich betont, dass diese Norm vor allem deswegen unverhältnismäßig ist, weil sie dem Einzelnen den Weg zu einem selbstbestimmten Tod unter Inanspruchnahme dazu bereiter Dritter faktisch versperre.<sup>40</sup> Vor allem die Kumulation des Verbots der geschäftsmäßigen Selbsttötung, dem berufsrechtlichen Verbot ärztlicher Suizidassistenten – und eben auch der Tötung auf Verlangen – führte demnach dazu, dass der Weg zu einem selbstbestimmten Sterben gänzlich versperrt war.<sup>41</sup> Durch den Beschluss des BVerfG zu § 217 StGB a.F. ist im Hinblick auf § 216 Abs. 1 StGB die Sterbehilfe durch Dritte jedoch im Grundsatz gerade nicht mehr verstellt, da sterbewilligen Personen die Möglichkeit offen steht geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>42</sup> Der hergestellte Konnex zwischen dem Urteil des BVerfG zu § 217 StGB a.F. und dem § 216 Abs. 1 StGB bezüglich der Verfassungswidrigkeit der Normen besteht indes nicht.<sup>43</sup> Ausnahmen erscheinen insoweit jedoch notwendig für diejenigen Fälle, in denen sterbewillige Personen aus tatsächlichen Gründen zu einer suizidalen Handlung, auch unter Inanspruchnahme der Suizidhilfe und technischer Unterstützung, nicht mehr in der Lage sind aus dem Leben zu scheiden.<sup>44</sup> Das kategorische Verbot der Tötung auf Verlangen gem. § 216 Abs. 1 StGB für solche Ausnahmefälle ist nicht mit der Verfassung vereinbar und müsste im Wege der teleologischen Reduktion verfassungskonform eingeschränkt werden, um

in diesen Fällen eine Ausnahme vom Verbot aktiver Sterbehilfe zu schaffen. Solche eng gefassten Ausnahmen verstoßen dabei auch nicht gegen die Grenzen vertretbarer Auslegung oder richterlicher Rechtsfortbildung.

Im vorliegenden Fall äußerte R bereits seit langem mehrmals den Wunsch „gehen zu wollen“. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass R trotz des immer schlechter werdenden gesundheitlichen Zustandes unter dem Einfluss von schnellwirkenden, hochdosierten Tabletten, ein anderer Weg aus dem Leben zu scheiden nicht versperrt wird. Insofern liegt ein solcher soeben erläuteter Ausnahmefall gerade nicht vor. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 Abs. 1 StGB führt im vorliegenden Fall somit zu keinem anderen Ergebnis.

## II. Ergebnis

A hat sich (nach der hier vertretenen Ansicht) nicht gem. § 216 Abs. 1 StGB der Tötung auf Verlangen schuldig gemacht.

### B. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie davon absah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen, nachdem R eingeschlafen war.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

A müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn diese sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand verwirklicht hat.

##### 1. Objektiver Tatbestand

A müsste die Anforderungen des objektiven Tatbestandes erfüllt haben.

##### a) Taterfolg

R ist tot, sodass der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist.

##### b) Unterlassen der zur Erfolgsabwehr geeigneten und dem Täter objektiv möglichen Handlung

A informierte den Arzt im vorliegenden Fall nur aufgrund

<sup>37</sup> Dreier, Grenzen des Tötungsverbot, JZ 2007, 317 (320); von Hirsch/Neumann, „Indirekter“ Paternalismus im Strafrecht am Beispiel der Tötung auf Verlangen (§ 216), GA 2007, 671 (676ff.); krit. Zhao, Die notwendige Teilnahme – Zum Strafgrund der Beteiligung im Rahmen der Zuständigkeitslehre, 2022, S. 235ff.; abl. Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 62ff.; Zehetgruber, Mord, Tötung auf Verlangen oder Selbstmord – Bevormundende Sichtweisen und kaum nachvollziehbare menschliche Freiheit, HRRS 2017, 31 (32).

<sup>38</sup> Vgl. BGH NStZ 2016, 469, 470; Neumann/Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB-Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 216 Rn. 1.

<sup>39</sup> Vgl. Schäfer (Fn. 15), S. 167.

<sup>40</sup> Lindner, Verfassungswidrigkeit des Verbots aktiver Sterbehilfe?, NStZ 2020, 505 (507).

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

<sup>42</sup> Vgl. ebd.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Vgl. Lindner (Fn. 40), NStZ 2020, 505 (508).

der vorher getroffenen Absprache mit R nicht, sodass sie die Möglichkeit hatte eine geeignete Handlung vorzunehmen, die den Tod des R verhindert hätte.

### c) Quasi-Kausalität

Das Unterlassen der A müsste auch ursächlich für den Eintritt des Todes des R gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn durch die Vornahme der gebotenen Handlung der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.<sup>45</sup> Im vorliegenden Fall kann das Informieren eines Arztes nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg, also der Tod des R, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Das Unterlassen der A ist demnach kausal.

### d) Garantenstellung

Des Weiteren müsste A rechtlich dafür einzustehen haben, dass der Tatbestandserfolg, hier also der Tod des R, nicht eintritt. Eine solche Garantenstellung kann auf Gesetz, Vertrag, vorangegangenen gefährdenden Tun (Ingerenz) und auf enger Lebensgemeinschaft beruhen.<sup>46</sup> Zunächst könnte A aufgrund der mit R geführten Ehe gem. § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB Garantin sein. Darüber hinaus könnte sich eine Garantenstellung wegen Ingerenz daraus ergeben, dass A dem R die Medikamente reichte und ihm die Insulinspritzen verabreichte. Fraglich ist jedoch, ob und unter welchen Bedingungen sich ein Garant überhaupt wegen Tötung durch Unterlassen strafbar macht, falls er den Tod eines freiverantwortlichen Suizidenten nicht verhindert. Eingangs geht eine Ansicht von der Strafbarkeit des Lebensschutzgaranten aus, der in Kenntnis seiner Pflicht und trotz der bestehenden Möglichkeit den Erfolg nicht verhindert.<sup>47</sup> Im Zeitpunkt, in welchem bei dem Suizidenten die Handlungsunfähigkeit eintritt, würde die Tatherrschaft auf den Garanten übergehen, mit der Folge, dass dieser so zum strafbaren Täter werde.<sup>48</sup> Im vorliegenden Fall würde dies dazu führen, dass im Zeitpunkt in dem R einschlieft, die Tatherrschaft auf A überging, sodass eine Strafbarkeit gem. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB zu bejahen wäre.

Diese Ansicht erscheint jedoch nicht vorzugswürdig, da diese zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. So würde eine Ehefrau, welche ihrem Ehemann als Fallbeispiel den Strick zum Erhängen reicht, sich strafbar machen, wenn diese ihn bei Eintritt der Bewusstlosigkeit nicht rettet. Sollte die Ehefrau aber nach dem Reichen des Strickes den Raum verlassen, bliebe diese straflos.<sup>49</sup> Vielmehr ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass A zwar Garantin für Leib und Leben ihres Ehemannes war, diese Einstandspflicht jedoch durch das Verbot des R ärztliche Hilfe zu holen suspendiert wurde.<sup>50</sup> Das Selbstbestimmungsrecht gewährt die Freiheit Heilbehandlungen auch dann abzulehnen, wenn diese lebenswichtig sind.<sup>51</sup> Ein solcher Wille ist in Anbetracht des § 1901a BGB auch dann zu respektieren, wenn die Bewusstlosigkeit eingetreten ist, sofern dieser Wille ohne Wissens- oder Verantwortlichkeitsdefizite freiverantwortlich gebildet wurde.<sup>52</sup> Etwas anderes kann sich erst dann ergeben, wenn nach der Tötungshandlung Hinweise dahingehend erkennbar sind, dass der Suizident den Willen hat weiterzuleben.<sup>53</sup>

Des Weiteren lag das Risiko für die Verwirklichung der durch das Vorverhalten der A bedingten Gefahr allein im Verantwortungsbereich des R, sodass A auch keine Garantenstellung aus Ingerenz zugesprochen werden kann.<sup>54</sup>

## II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie davon absah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen, nachdem R eingeschlafen war.

### C. §§ 216 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen versuchter Tötung auf Verlangen gem. §§ 216 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem Sie R seinem Wunsch nach die Medikamente aus den Verpackungen brach, diese ihm reichte und anschließend nach Aufforderung des R diesem sechs Insulinspritzen injizierte.

<sup>45</sup> Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Auflage 2022, § 49 Rn. 13.

<sup>46</sup> BGH NJW 1964, 731 (731); Heuchemer in: v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 13 Rn. 34.

<sup>47</sup> BGH NJW 1984, 2639 (2640f.).

<sup>48</sup> BGH NJW 1984, 2639 (2640f.); Schäfer (Fn. 15), S. 61f.

<sup>49</sup> Schäfer (Fn. 15), S. 63.

<sup>50</sup> BGH NSTZ 2022, 663 (666).

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> BGH NSTZ 2022, 663 (666); Otto, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, NJW 2006, 2217 (2222).

<sup>54</sup> BGH NSTZ 2022, 663 (666).

**Anmerkung**

Es gibt verschiedene Begründungsansätze für die Straflosigkeit von Teilnahmehandlungen bei der Selbsttötung. Ausgangspunkt ist nach einer Ansicht die Haupttat i.S.d. §§ 26, 27 StGB als Anknüpfungspunkt.<sup>55</sup> Der Suizid selbst ist tatbestandslos und rechtmäßig. Daher fehlt es im Ergebnis an einer rechtswidrigen Haupttat i.S.d. §§ 26, 27 StGB bei leidlichen Unterstützungshandlungen.<sup>56</sup>

Bei einer Suizidbeihilfe liegt somit im natürlichen Sinne eine Teilnahmehandlung vor, jedoch nicht i.S.d. §§ 26, 27 StGB, da eben keine notwendige rechtswidrige Haupttat vorliegt.<sup>57</sup> Die Tat ist mithin auch nicht vollendet i.S.d. § 22 StGB.

**I. Vorprüfung**

Die Tat dürfte nicht vollendet sein. Die Tat ist lediglich als Unterstützungshandlung zum Suizid zu klassifizieren. Eine Vollendung der Tat liegt mithin nicht vor. Gem. § 216 Abs. 2 StGB ist auch die versuchte Tötung auf Verlangen strafbar. Insofern wird die Versuchsstrafbarkeit i.S.d. § 23 Abs. 1 StGB ausdrücklich gesetzlich bestimmt.

**II. Tatentschluss**

A müsste einen Tatentschluss gehabt haben. Dies erfordert Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale des § 216 Abs. 1 StGB. A müsste hierzu das Vorstellungsbild gehabt haben, dass ihr Ehemann nach dem Setzen der Insulinspritze direkt in die Bewusstlosigkeit fallen würde und somit keine Möglichkeit mehr hätte, Entscheidungen über Rettungsmaßnahmen zu treffen. Ein solches inneres Vorstellungsbild der A kann indes nicht festgestellt werden. Ein Tatentschluss scheidet mithin aus.

**III. Ergebnis**

Es liegt keine versuchte Tötung auf Verlangen gem. §§ 216 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB vor.

**D. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB**

A könnte sich wegen versuchter Tötung auf Verlangen durch Unterlassen gem. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie davon ab-sah, Rettungsmaßnahmen zu veranlassen, nachdem R eingeschlafen war.

<sup>55</sup> Schäfer (Fn. 15), S. 37.

<sup>56</sup> So BGHSt 2, 150 (152); 24, 342 (343).

<sup>57</sup> Vgl. ebd.

<sup>58</sup> Eser/Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 22 Rn. 12. Zur Einordnung des Begriffes siehe obige Ausführungen.

<sup>59</sup> BGHSt 22, 332.

<sup>60</sup> Vgl. zur Definition: Kudlich in: BeckOK StGB (Fn. 46), § 15 Rn. 16.

**I. Vorprüfung**

Eine Versuchsstrafbarkeit ist vorliegend möglich.

**II. Tatentschluss**

A müsste einen Tatentschluss gehabt haben. Dies erfordert Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale des § 216 Abs. 1 StGB und der Garantenstellung.<sup>58</sup> Der Vorsatz kann in jeder Form – also auch als *dolus eventualis* – vorliegen, sofern dies für die Vollendung des Tatbestandes ausreicht.<sup>59</sup> A müsste somit zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass sie als Garantin eine Verantwortung für R haben könnte.<sup>60</sup> Es ist indes keine Fehlvorstellung der A über die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit als Ehefrau für Leib und Leben ihres Ehemanns nach Eintritt der Bewusstlosigkeit ersichtlich.

Selbst wenn A irrig angenommen hätte, sie verletze eine bestehende Garantenpflicht, läge mithin lediglich ein strafloses Wahndelikt vor. Eine Fehlvorstellung der A über die Voraussetzungen einer Garantenstellung aus Ingerenz konnte ebenso wenig festgestellt werden. Ein Irrtum über die normativen Bedingungen einer Einstandspflicht i.S.v. § 13 Abs. 1 StGB vermag hingegen keine Strafbarkeit zu begründen.

**III. Ergebnis**

A hat sich nicht wegen derselben Handlung wegen versuchter Tötung auf Verlangen durch Unterlassen gem. §§ 216 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

**E. § 323c Abs. 1 StGB**

Schließlich könnte sich A durch dieselbe Handlung der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

**I. Objektiver Tatbestand****1. Tatsituation**

Zunächst müsste eine taugliche Tatsituation vorliegen. Eine solche müsste durch einen Unglücksfall, eine Lage gemeiner Gefahr oder durch Not verursacht worden sein.

**a) Unglücksfall**

Es könnte ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist jedes plötzliche Ereignis, das erhebliche Gefahren für



ein Individualrechtsgut mit sich bringt oder zu bringen droht.<sup>61</sup> Ereignisse, die vom Betroffenen selbst absichtlich und frei verantwortlich herbeigeführt wurden, sind regelmäßig keine Unglücksfälle.<sup>62</sup> Fraglich ist hierbei indes, ob eine durch einen Selbstmord(-versuch) herbeigeführte Gefahrenlage überhaupt einen Unglücksfall i.S.d. § 323c Abs. 1 StGB darstellen kann. So wird teilweise ablehnend angeführt, dass bei einer freien unbeeinflussten Entscheidung dies zu einer Umgehung der Straflosigkeit der Teilnahme am Suizidversuch führen könnte.<sup>63</sup>

Der BGH folgt dieser Argumentation nicht und qualifiziert jede durch einen Selbsttötungsversuch verursachte Gefahrenlage als Unglücksfall.<sup>64</sup> Der BGH führt hierzu aus, dass nach einem Selbsttötungsversuch nur eine kurze Zeitspanne bleibe in der jemand ohne psychiatrisch-psychologische Fachkenntnisse nicht beurteilen könne, ob bis zum Schluss eben eine solche notwendige freie unbeeinflusste Entscheidung vorliege.<sup>65</sup> Die hier vorliegende Selbsttötung stellt somit einen solchen Unglücksfall dar.

#### b) Gemeine Gefahr

Weiter könnte eine gemeine Gefahr vorliegen. Die gemeine Gefahr ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte.<sup>66</sup> Betroffen ist vorliegend ausschließlich R. Erhebliche Sachwerte sind ebenfalls nicht betroffen. Somit liegt keine gemeine Gefahr vor.

#### c) Gemeine Not

Schließlich könnte eine gemeine Not vorliegen. Eine solche liegt bei einer die Allgemeinheit betreffenden Notlage vor, zum Beispiel als Folge von Naturkatastrophen, Großschadensereignissen bei Industrieunfällen oder Bränden.<sup>67</sup> Der vorliegende Sterbefall des R betrifft nicht die Allgemeinheit. Mithin liegt keine gemeine Not vor.

#### d) Zwischenergebnis

Eine taugliche Tatsituation i.S.d. § 323c StGB liegt somit vor.

### 2. Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Weiter müsste die Hilfeleistung auch erforderlich und zumutbar sein.

#### a) Erforderlichkeit

Als Tathandlung setzt das echte Unterlassungsdelikt des § 323c StGB voraus, dass A die erforderliche Hilfe nicht geleistet hat. Erforderlich ist eine solche Hilfeleistung, wenn sie aus der *ex-ante*-Sicht eines verständigen Beobachters zur Schadensabwendung geeignet, möglich und notwendig ist.<sup>68</sup> Im vorliegenden Fall hat A den R nicht versorgt. Auch hat sie keine medizinische Hilfe herbeigerufen. Beides wären grundsätzlich geeignete und der A mögliche Maßnahmen gewesen, um weitere Schäden von R abzuwenden.

#### b) Zumutbarkeit

Weiter müsste die Hilfeleistung auch zumutbar gewesen sein. Die Zumutbarkeit ist nicht etwa ein Schulselement, sondern Tatbestandskorrektiv.<sup>69</sup> Maßstabbildend ist auch nicht das allgemeine Sittlichkeitsgefühl, sondern eine anhand positiver Wertentscheidungen durchgeführte Abwägung der widerstreitenden Interessen, sodass die Zumutbarkeit bei einer rechtlich nicht mehr angemessenen Überforderung des Täters entfällt.<sup>70</sup> § 323c Abs. 1 StGB statuiert eine allgemeine Hilfspflicht bei Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr.<sup>71</sup> Die Vorschrift erfasst Verstöße gegen Verhaltensnormen, die dem Schutz der bedrohten Individualrechtsgüter des in Not Geratenen dienen.<sup>72</sup> Gemeint sind also insbesondere Verstöße gegen Normen, die Leben und Gesundheit anderer Menschen schützen. Jedenfalls insoweit erfasst die Vorschrift die Verletzung einer im Interesse des Verunglückten bestehenden Solidaritätspflicht.<sup>73</sup>

<sup>61</sup> Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Aufl. 2022, § 323c Rn. 3a.

<sup>62</sup> Freund in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 4. Auflage 2022; Pawlik, Unterlassene Hilfeleistung: Zuständigkeitsbegründung und systematische Struktur, GA 1995, 360 (369).

<sup>63</sup> Vgl. Hecker in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 323c Rn. 8; so auch noch BGH NJW 1952, 552 (553) zum damaligen § 330c StGB.

<sup>64</sup> BGHSt 13, 162 (168f.); 32, 367 (375).

<sup>65</sup> BGHSt 32, 367 (376).

<sup>66</sup> Hecker in: Schönke/Schröder (Fn. 8), StGB § 323c Rn. 9.

<sup>67</sup> Fischer (Fn. 61), § 323c Rn. 8.

<sup>68</sup> BGHSt 17, 166 (168).

<sup>69</sup> Geppert, Die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), Jura 2005, 39 (45).

<sup>70</sup> Geilen, Probleme des § 323c StGB, Jura 1983, 138 (147); Rengier (Fn. 13), § 42 Rn. 13.

<sup>71</sup> So etwa Geppert, Die unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB), Jura 2005, 39 (40); Heger in: Lackner/Kühl/Heger (Fn. 8), § 323c Rn. 1.

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Ausführlich zum Rechtsgut Koch, Unterlassene Hilfeleistung durch Behindern von Rettungsmaßnahmen – Nichts tun ist bisweilen besser als Aktionismus – auch auf der Ebene der Gesetzgebung, GA 2018, 323 (335f.).

In Hinblick auf den Schutzzweck der Norm ist vorliegend anzumerken, dass eine derartige Solidaritätspflicht hier aufgrund des ausdrücklichen Sterbewunsches, welcher mangels entgegenstehender Angaben bis zum Tod vorlag, nicht im Interesse des R lag. Zu beachten ist außerdem, dass der ausdrückliche Sterbewille des R durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt ist. Die vorliegende Situation führt insoweit zu widerstreitenden Interessen, welche bei A eine nahezu unauflösbare Konfliktsituation darstellen. Eine rechtliche Bewertung ist, auch in Hinblick auf die rechtlich geführte Fachdiskussion, vor allem A nicht zumutbar. Mithin ist die Hilfeleistung vorliegend nicht zumutbar.

## II. Ergebnis

A hat sich nicht der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

### FAZIT

Mit dieser Entscheidung stärkt der BGH das noch junge Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>74</sup> Der BGH erzielt damit wohl auch ein gesellschaftlich gewolltes Ergebnis,<sup>75</sup> wenngleich – auch wiederum zurecht – kritisiert werden kann, dass dies nicht die eigentliche Aufgabe der Justiz sei.

Der BGH verpasst es aber mit dieser Entscheidung eine deutliche Abgrenzung zur Beihilfe zum Suizid zu schaffen. So ist auch der bemühte Begriff der „normativen Auslegung“ selbst ausfüllungsbedürftig und sorgt daher – möglicherweise – für weitere Missverständnisse.<sup>76</sup>

Interessant wird zudem die zukünftige Entwicklung um den § 216 StGB sein. So wird der Beschluss sogar als ein überdeutlicher Wink mit dem Zaunpfahl an die Staatsanwaltschaft und Gerichte bezeichnet, was die Verfassungsmäßigkeit bzw. die verfassungskonforme Auslegung betrifft.<sup>77</sup> Teilweise wird auch ein Handeln des Gesetzgebers gefordert.<sup>78</sup>

Für Studierende ist bezüglich der verfassungskonformen Auslegung hingegen auch nicht geklärt, wann es einer Per-

son faktisch unmöglich ist, ihre frei von Willensmängeln getroffene Entscheidung, ihr Leben zu beenden, umzusetzen.<sup>79</sup> Sofern der Sachverhalt aber ausdrücklich eine körperliche Unfähigkeit oder sonstige dahingehende Sachverhaltsinhalte betont, liegt nahe, dass der Klausurstellende auf eine solche verfassungskonforme Auslegung hinaus möchte.<sup>80</sup>

Bei den aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen der Tötung auf Verlangen sowie der Tötung auf Verlangen durch Unterlassen handelt es sich um klassische und viel diskutierte Probleme sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Strafrechts. Aufgrund dessen und der nun vorliegenden BGH-Rechtsprechung zu den hier behandelten Problematiken, erscheint die Behandlung dieser Problemfelder in zukünftigen Klausuren nicht fern. Gerade deshalb erweist sich dieses Urteil des BGH als höchst interessant für alle Semester.

Umfangreiche Ausführungen zu dem Umgang mit der Beihilfe zum Suizid und zur Aussicht *de lege ferenda* finden sich bei: Schäfer, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe *de lege lata* und *de lege ferenda*, 2022.

Lesenswert zur Verfassungsmäßigkeit und der verfassungskonformen Auslegung des § 216 StGB sind auch die Aufsätze von Lindner, Verfassungswidrigkeit des Verbots aktiver Sterbehilfe?, NStZ 2020, 505-508 und Leitmeier, Ist § 216 StGB verfassungsrechtlich noch haltbar?, NStZ 2020, 508-514.

<sup>74</sup> So auch Mathes, Straffreie Suizidbeihilfe – Maßgeblichkeit normativer Betrachtung, NJW-Spezial 2022, 568 (568).

<sup>75</sup> Vgl. hierzu die aufgezeigte gesellschaftliche Entwicklung bei Schäfer (Fn. 15), S. 129 ff.

<sup>76</sup> So auch Stumper, <https://www.juwiss.de/52-2022> (Abruf v. 07.01.2023).

<sup>77</sup> Vgl. Rixen (Fn. 30), GesR 2022, 640 (641).

<sup>78</sup> Vgl. hierzu: Lindner (Fn. 40), NStZ 2020, 505 (508).

<sup>79</sup> Preisker, <https://www.juraexamen.info/bgh-neues-zur-sterbehilfe-im-rahmen-des-%C2%A7-216-stgb/> (Abruf v. 07.01.2023).

<sup>80</sup> Vgl. ebd.